



Landkreis *Mansfeld-Südharz*

Die Landrätin

Nicht nachsenden!

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Landkreis Mansfeld-Südharz • RKA
Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Gemeinde Hergisdorf
über Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra



Amt: Amt für Recht und Kommunalaufsicht	
Diensträume: Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22	
Bearbeiter: Frau Heinzel	Zimmer-Nr.: 3.04
☒ Vermittlung 03464/535-0	☒ Durchwahl 03464 / 535-22 22
*E-Mail: sheinzel@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen
20/03

Ihre Nachricht vom
28.04.2015

Unser Zeichen
15.12.10.022.15

Datum
18.06.2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einschließlich Haushaltsplanung und Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung

Sehr geehrter Herr Born,

die Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung einschließlich Haushaltsplanung und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes am 30.04.2015 zur Prüfung und Genehmigung beim Landkreis Mansfeld-Südharz als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde eingereicht.

Im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 ergeht folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Hergisdorf vom 22.04.2015 (Beschluss-Nr.: HER/BV/036/2015) über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird abgesehen.
2. Es wird angeordnet, ab dem Haushaltsjahr 2017 von der Planung eines Doppelhaushaltes abzusehen und für jedes Haushaltsjahr eine separate Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan vorzulegen.
3. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird bis zu einer Höhe von 1.500.000 EUR für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 genehmigt und im Übrigen versagt.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

Seite 1 von 15
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



- 3.1 Es wird weiterhin die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung beginnend mit dem Erhalt der Haushaltsverfügung angeordnet.
- 3.2 Spätestens zum 31.12.2015 ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.
- 3.3 Die offenen Verbindlichkeiten aus der Kreisumlage sind **bis spätestens 31.12.2015** entsprechend der vorgelegten Liquiditätsplanung zu begleichen.
- 3.4 Es wird angeordnet, dass Haushaltskonsolidierungskonzept zu überarbeiten, um Erträge zu erhöhen und Aufwendungen einzusparen. Die Einsparungen sind zur Reduzierung des Liquiditätskredites zu verwenden. Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Hergisdorf ist **bis spätestens zum 30.09.2015** zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Hergisdorf rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- 4.1 Es wird insbesondere angeordnet, die Mietauszahlungen für die Neuanschaffung des Unimogs/ Multicars einschließlich Streuer in Höhe von 9.000 EUR im Jahr 2015 und im Jahr 2016 in Höhe von 30.000 EUR im Teilfinanzplan des Produktbereiches 1.1 Innere Verwaltung mit einem Sperrvermerk zu versehen, bis die abgeschlossene Umorganisation in Form des gemeinsamen Bauhofes die unabweisbare Beschaffung des Bauhoffahrzeuges darlegt und eine Kostendeckung aufwands- und auszahlungsseitig über die gesamte Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes nachgewiesen wird.
- 4.2. Es wird im Weiteren angeordnet, die Mietauszahlungen für das Salzsilo der Gemeinde Hergisdorf im Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 700 EUR und im Jahr 2016 in Höhe von 3.500 EUR mit einem Sperrvermerk zu versehen, bis die Notwendigkeit durch eine aussagefähigere Kosten-Nutzen-Analyse einschließlich Variantenvergleich nachgewiesen und der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde.
5. Es wird angeordnet, dass die Gemeinde Hergisdorf ab dem Haushaltsjahr 2016 den nicht für nachgewiesene zwingende Investitionen notwendigen Anteil der Investitionspauschale zur Finanzierung der, der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra obliegenden Pflichtaufgaben überträgt.
6. Um die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss).

Begründung:

I.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf beschloss am 22.04.2015 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Beschluss-Nr. HER/BV/036/2015) sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Mit Posteingang vom 30.04.2015 wurde die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes der Gemeinde Hergisdorf für den Doppelhaushalt 2015 / 2016 dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Eine Verlängerung der Monatsfrist im Sinne des § 150 Abs. 1 KVG LSA wurde mit dem Schreiben vom 05.05.2015 erbeten. Der Fristverlängerung wurde bis zum 19.06.2015 zugestimmt.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Hergisdorf ist der Landkreis Mansfeld-Südharz gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung vom 14.04.2015 (Beschluss - Nr. HER/BV/036/2015) ergab keine Beanstandungen.

Mit Schreiben vom 19.05.2015 wurde der Gemeinde Hergisdorf die Möglichkeit zur Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeräumt. Die Gemeinde nahm mit Schreiben vom 04.06.2015 ihr Anhörungsrecht wahr.

II.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses werden folgende Feststellungen getroffen.

Zu 1.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes aus § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Gemeinde hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann. Bei einer nicht gegebenen finanziellen Leistungsfähigkeit, als Grundlage des gemeindlichen Handelns muss somit im Umkehrschluss die Gefährdung der Wahrnehmung der dauerhaften Aufgabenerfüllung angenommen werden.

2015 3 von 13
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Die Pflicht zum Haushaltsausgleich steht damit unmittelbar neben dem Postulat der stetigen Aufgabenerfüllung.

Im § 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 / 2016 der Gemeinde Hergisdorf ist der Gesamtbetrag der Erträge im Ergebnisplan und der Gesamtbetrag der Aufwendungen im Haushaltsjahr 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt worden:

	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Gesamterträge	1.454.900 EUR	1.470.500 EUR
Gesamtaufwendungen	1.647.400 EUR	1.666.200 EUR
Fehlbetrag	-185.500 EUR	-193.700 EUR

Demzufolge erreichen die Erträge nicht gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA die Höhe der Aufwendungen. Es liegt damit ein Rechtsverstoß vor.

Die Gemeinde Hergisdorf kann keinen Haushaltsausgleich herbeiführen und ist leistungsfähig. Damit ist die stetige Aufgabensicherung nicht gesichert.

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

Zusammen mit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurde eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Hergisdorf vorgelegt. Weitere Ausführungen zur Rechtmäßigkeitsprüfung der Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Hergisdorf sind dem Punkt 3 dieser Verfügung zu entnehmen.

Ebenso hat sich gemäß § 8 Abs. 3 GemHVO Doppik die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 98 Abs. 1 KVG LSA auszurichten. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen.

Mit dieser Regelung wird ebenfalls die Zielstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA angesprochen, durch den Haushaltsausgleich die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Gemeinde Hergisdorf stellt sich aus Sicht des vorliegenden Haushaltsplanes wie folgt dar (einschließlich außerordentlicher Erträge und Aufwendungen):

	2015	2016	2017	2018	2019
	Euro				
Erträge	1.454.900	1.470.500	1.482.200	1.490.600	1.507.400
Aufwendungen	1.647.400	1.666.200	1.682.300	1.681.700	1.682.100
Überschuss / Fehlbetrag	-185.500	-193.700	-199.600	-191.100	-174.700

Seite 4 von 18

Dienstgebäude:
Rudolf-Breltscheid-Str. 20/22
06526 Sangernhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Die Gemeinde Hergisdorf kann bis zum Jahr 2019 lediglich den Fehlbedarf um 17.800 € auf -174.700 € senken.

Seit Einführung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens zum 01.01.2013 entsteht für die Gemeinde Hergisdorf bis zum Haushaltsjahr 2019 ein kumulierter Fehlbetrag in Höhe von **-611.200 EUR** welcher nicht nur den Verstoß gegen § 98 Abs. 3, § 8 Abs. 3 GemHVO offenlegt. Gemäß § 98 Abs. 5 KVG LSA darf sich die Kommune nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist. Vorliegend muss im Entwurf der Vermögensrechnung ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen werden, der sich in den folgenden Haushaltsjahren durch die Ergebnisse der mittelfristigen Ergebnisplanung erhöhen wird. Gemäß § 24 GemHVO soll ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung unverzüglich ausgeglichen werden; der Ausgleich ist spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr auszuweisen. Ein Fehlbetrag kann mittels Rücklage aus Überschüssen der Ergebnisse ausgeglichen werden. Vorliegend ist dies jedoch nicht möglich. Folglich ist nach § 24 Abs. 2 GemHVO am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen. Die Gemeinde Hergisdorf ist gemäß § 98 Abs. 5 KVG LSA überschuldet und die dauernde Leistungsfähigkeit in der weiteren Konsequenz nicht gegeben.

Die Gemeinde Hergisdorf muss unverzüglich, die kommunale Selbstverwaltung im hohen Maße beeinträchtigende Maßnahmen, zur Sicherung der Aufgabenerfüllung ergreifen.

Wie vorstehend erläutert und dargestellt, verletzt der hier gegenständliche Beschluss der Gemeinde Hergisdorf die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Be-
anstandungsrecht auszuüben. Der § 146 KVG LSA räumt insoweit einen Ermessensspiel-
raum ein, dass die Kommunalaufsicht entscheiden kann, ob ein rechtswidriger Beschluss
beanstandet wird oder nicht.

Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt:

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA),
nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung
ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermes-
sens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffent-
lichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn.
39).

Wegen den mit der Beanstandung des Haushaltes der Gemeinde Hergisdorf verbundenen
Auswirkungen auf die gemeindliche Handlungsfähigkeit (Einschränkung durch vorläufige
Haushaltsführung gem. § 104 KVG LSA) könnte der Zweck der gesetzlichen Ermächti-
gung verfehlt und eine Beanstandung zur Zweckerreichung ungeeignet sein.
Dem öffentlichen Interesse kommt es näher, die Gemeinde Hergisdorf im Rahmen ihrer
finanziellen Handlungsfähigkeit mittels ausführbarem Haushaltsplan zu veranlassen, die
äußerst defizitäre Haushalts- und Liquiditätslage mit der Durchführung und Umsetzung
gezielter Maßnahmen nicht noch weiter in die Überschuldung zu treiben.

Zurück zu Seite 10
Dienstgebäude:
Rudolf-Breltscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Gerade vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Gemeinde ist es ausreichend, wenn die Kommunalaufsicht abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Gemeinde, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihrer bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen.

Im Weiteren ist in die Ermessensabwägung einzubeziehen, inwieweit die beaufsichtigte Gemeinde im Rahmen ihrer Anhörung gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegt, aus welchen besonderen (substanzierten) Gründen geforderte Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen wurden, obliegt es der Rechtsaufsichtsbehörde, sich mit den vorgetragenen Gründen auseinanderzusetzen und das Für und Wider eines Eingriffs sachgerecht abzuwägen.

Die Gemeinde Hergisdorf nahm mit Schreiben vom 04.06.2015 ihr Anhörungsrecht wahr und bezog aus Sicht der Verwaltung zu den aufgeworfenen Sachverhalten Stellung.

Der mit einer Beanstandung der Haushaltssatzung verbundenen Benachteiligungen für die Gemeinde Hergisdorf ist im Rahmen der Ermessensabwägung gegenüber zu stellen, dass es letztlich vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, auf die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde durch gezielte, geeignete und angemessene Mittel hinzuwirken, um in diesem Fall sogar die rechtliche Selbständigkeit der Kommune zu sichern.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet daher im pflichtgemäßen Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Hergisdorf über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 und 2016.

Zu 2)

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt, anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist die Notwendigen Maßnahmen durchführt.

Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der hier formulierte Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit bezieht sich auf die Aufstellung des Haushaltsplanes. Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, wobei das Haushaltsjahr gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA das Kalenderjahr ist, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Die Maßgabe nach § 100 Abs. 4 KVG LSA stellt hierbei eine Ausnahme des Grundsatzes der Jährlichkeit dar. Vor dem Hintergrund der flexiblen Haushaltsführung gibt der Gesetzgeber der Kommune gemäß § 100 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA die Option einen Doppelhaushalt zu erlassen.

Gemäß § 100 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt enthalten.

Die Rechtsgrundlage räumt in der Rechtsfolge eine Ermessensentscheidung – „kann“ - für die Kommune ein. Das bedeutet, die Kommune kann innerhalb eines Handlungsspielraumes eine Entscheidung treffen, und zwar im konkreten Fall der Gemeinde Hergisdorf, ob

Dienstgebäude:
Rudolf-Breltscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



sie einen Doppelhaushalt erlässt oder nicht. Die Entscheidung darf jedoch nicht willkürlich getroffen werden, sondern im pflichtgemäßen Ermessen. Dabei stellt sich das Ermessen in 2 Stufen dar, dem Entschließungsermessen und dem Auswahlermessen.

Entschließungsermessen bedeutet, seitens der Kommune ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob überhaupt eine behördliche Handlungspflicht besteht. Die Kommune hat abzuwägen, ob eine Rechtsnorm eine Zuständigkeit, also eine Handlungspflicht, festschreibt. Im Einzelfall kann sich jedoch eine Handlungspflicht oder auch das Absehen von einer Handlungspflicht der Kommune ergeben und somit das Ermessen in diesen Bereich auf Null reduziert werden.

Die nunmehr in keiner Weise weiterhin tolerierbare Haushalts- und Liquiditätslage der Gemeinde Hergisdorf (siehe Erläuterungen zu Punkt 1 dieser Verfügung) erfordert eine punktuelle, detaillierte und gegebenenfalls sogar taggenaue Planung und Steuerung der Haushaltssituation.

Mit der Vorlage eines Haushaltsplanes für zwei Jahre muss die Kommune ihre Finanzsituation bereits weit im Voraus über einen längerfristigen Zeitraum überblicken können und dabei trotzdem Planansätze sorgfältig nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit veranschlagen. Dies ist bei einer derartig angespannten Haushaltssituation, wie sie in der Gemeinde Hergisdorf herrscht, jedoch nicht möglich. Insofern ist der Erlass eines Doppelhaushaltes nach kommunalaufsichtlicher Auffassung nur für Kommunen mit dauernder finanzieller Leistungsfähigkeit attraktiv im Hinblick auf Ersparnis von Verwaltungsaufwand.

Für Kommunen mit weggefallener finanzieller Leistungsfähigkeit reduziert sich folglich der Ermessensspielraum, einen Doppelhaushalt effektiv und effizient planen und erlassen zu können, sehr stark bzw. liegt hier gar die Ermessensreduzierung auf Null vor.

Mit der Entscheidung der Gemeinde Hergisdorf, einen Doppelhaushalt vorzulegen, liegt eine fehlerhafte Ermessenentscheidung durch die Kommune vor.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher ermächtigt, ihr Anordnungsrecht auszuüben. Es wird angeordnet, ab dem Haushaltsjahr 2017 von der Planung eines Doppelhaushaltes abzusehen und für jedes Haushaltsjahr eine separate Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan vorzulegen

Zu 3)

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Liquiditätskredit dient der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlungen erforderlichen Finanzmittel. Die Kredite zur Sicherung der Liquidität überbrücken folglich kurzfristige Zahlungsengpässe.

Seite 7 von 10
Dienstgebäude:
Rudolf-Brautscheid-Str. 20/22
06526 Sengerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 84) 5 35-0
Fax (0 34 84) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Im § 4 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 der Gemeinde Hergisdorf wurde der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite im Haushaltsjahr 2015 zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, in Höhe von 1.608.000 EUR im Planjahr 2015 und im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 1.909.600 EUR festgesetzt und damit gegenüber den Vorjahren deutlich erhöht.

Mit dem neuen Kommunalverfassungsgesetz LSA wird dem Liquiditätskredit im Rahmen der kommunalen Finanzwirtschaft eine größere Bedeutung bemessen.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit stellen sich im Verhältnis zum gesetzlichen und tatsächlichen Liquiditätskreditrahmen wie folgt dar:

	2015	2016
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.312.900 EUR	1.318.400 EUR
ein Fünftel § 110 Abs. 2	262.580 EUR	263.680 EUR
Liquiditätskreditrahmen lt. Satzung	1.608.000 EUR	1.909.600 EUR
in %	122,48	144,84

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen dieser Haushaltssatzung 2015 und 2016 der Gemeinde Hergisdorf unstrittig der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Gemäß § 150 Abs. 1 KVG LSA werden Satzungen der Kommune, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, erst mit Genehmigung wirksam.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

Insofern hat die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Beurteilung der Erteilung einer Genehmigung oder einer Teilversagung stets die individuellen Gegebenheiten und die Finanzlage der Kommune zu berücksichtigen.

Um den Kommunen die Anpassung an die neue Gesetzeslage zu erleichtern und eine zu restriktive Handhabung der Genehmigungspflicht zu vermeiden, soll mit dem nunmehr veröffentlichten Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport LSA vom 23.02.2015 – 32/35-10401 das Genehmigungserfordernis handhabbar ausgestaltet werden. Dazu werden die Handlungsgrundlagen für die Kommunen sowie Zweckverbände und die Kommunalaufsichtsbehörden dargelegt.

Gemäß Punkt 2.4 des Runderlasses vom 23.02.2015 darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Gemeindeverwaltung
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06528 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune in der Regel ein Liquiditätsplan im Sinne von § 19 Abs. 1 GemKVO vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist.

Zunächst ist bei der Genehmigungsprüfung zum Liquiditätskreditrahmen zu beachten, dass die Gemeinde Hergisdorf einen kameraleen Altfehlbetrag zum 31.12.2012 in Höhe von 3.897.598,54 EUR ausweist, welcher sich in der Liquidität niederschlägt, sodass sich trotz, der im Jahr 2013 gewährten Liquiditätshilfe in Höhe von 3.106.135,00 EUR noch immer ein Liquiditätskreditrahmen über die Genehmigungsfreigrenze hinaus ergibt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Haushaltsplan 2015 legte die Gemeinde Hergisdorf zum 04.06.2015 eine Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 vor.

Im Haushaltsjahr 2015 wird die höchste Inanspruchnahme des Liquiditätskreditrahmens im Monat November mit -1.130.120,09 EUR aufgezeigt.

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde ausgehend von einem Anfangskassenbestand in Höhe von -1.046.416,31 EUR zum 01.01.2016 die höchste Inanspruchnahme des Liquiditätskreditrahmens für die Monate September mit -1.292.155,02 EUR und November mit -1.247.429,52 EUR aufgezeigt.

Die laut Haushaltssatzung beantragten Liquiditätskreditrahmen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sind deutlich höher als die in vorgelegter Liquiditätsplanung aufgezeigten Liquiditätsspitzen (sogar unter Berücksichtigung der gestundeten Kreisumlage).

Die Kommune hat für nachgewiesene Spitzen ihre Liquidität im Rahmen ihrer Möglichkeiten sorgfältig zu beobachten und zu steuern.

So ist die Gemeinde Hergisdorf gehalten, bei einem sich trotz genehmigten Liquiditätskreditrahmens abzeichnenden zusätzlichen Liquiditätsengpass, durch kurzfristige Vollziehung von liquiditätsverbessernden Maßnahmen ihre Zahlungsfähigkeit zu sichern.

Denkbar ist hierbei, durch kurzfristige Beschlussfassung zahlungswirksame Konsolidierungspotenziale umzusetzen oder Fälligkeiten der geplanten Ein- und Auszahlungen entsprechend den Liquiditätsengpässen zu steuern.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend erläuterte, nachgewiesene Liquiditätsschwankung im Haushaltsjahr 2015 und 2016 wird der mit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 der Gemeinde Hergisdorf in Höhe von 1.608.000 EUR (2015) und 1.909.600 (2016) festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.500.000 EUR für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 genehmigt und im Übrigen versagt.

Zu 3.1.)

Gemäß Punkt 2.5 des Runderlasses des MI LSA vom 30.03.2015 darf die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden.

Als Nebenbestimmung kommt insbesondere die Auflage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG in Betracht.

Eine monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung wird als Auflage zur Genehmigung des vorgenannten Liquiditätskreditrahmens angeordnet.

Seite 2 von 16
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite wird der genehmigungsfreie Liquiditätsrahmen gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA deutlich überschritten.

Im Regelfall dürfen Liquiditätskredite nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA.

Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihr zustehenden Einzahlungen vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Grundsätzlich sollte eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraum vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Im Fall der Gemeinde Hergisdorf mit nicht vorhandener „eigener“ Liquidität muss es zunächst erst einmal das Ziel sein eine monatliche Ausschöpfung des Liquiditätskreditrahmens zu vermeiden.

Mit Hilfe einer monatlichen Liquiditätsplanung soll eine überschaubarere Steuerung und ein effizienterer Einsatz der monatlich einzahlungsseitig kassenwirksam werdenden Mittel erreicht werden.

Zu 3.2.)

Unter Verweis auf die Begründung zur Genehmigung des in der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 der Gemeinde Hergisdorf jeweils festgesetzten Liquiditätskreditvolumens und im Sinne des Punkt 2.5 des Runderlasses des MI LSA vom 30.03.2015 ist mittels einer weiteren Nebenbestimmung sicherzustellen, dass die Liquiditätsfehlbeträge nicht zu einer gesetzeswidrigen dauerhaften Liquiditätskreditinanspruchnahme führen bzw. im Fall der Gemeinde Hergisdorf zumindest einer weiteren jährlichen Erhöhung des Liquiditätskreditvolumens entgegengewirkt wird und die Kommune gewissermaßen ihrer Verpflichtung zum schnellstmöglichen Abbau der Fehlbeträge nachkommt. Dazu ist von der Kommune eine verbindliche Planung vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens ergibt.

Hierin hat die Gemeinde Hergisdorf die konkreten Maßnahmen aufzuführen, mit denen sich die dauerhafte Tilgung der die Genehmigungsgrenze überschreitenden Liquiditätskredite darstellt.

Die Gemeinde hat dazu sämtliche in Betracht kommenden Maßnahmen tabellarisch darzustellen und die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Die Planung ist dem Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

Zu 3.3.)

Gemäß § 19 Abs. 1 FAG i. V. m. § 99 Abs. 3 KVG LSA erhebt der Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken.

So erhebt der Landkreis Mansfeld-Südharz mittels Festsetzungsbescheid gegenüber der Gemeinde Hergisdorf die Kreisumlage.

Der Bilanzposten Verbindlichkeiten beinhaltet alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden.

Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten zählen insbesondere die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

Seite 10 von 18
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Die Gemeinde Hergisdorf weist aus rückständiger Kreisumlage eine offene Verbindlichkeit in Höhe von 384.043,50 EUR für den Zeitraum April bis Dezember 2014 und in Höhe von 208.121,25 EUR für den Zeitraum Januar bis Mai 2015 aus, insgesamt 592.164,75 EUR.

Die hier vorgelegte Liquiditätsplanung der Gemeinde Hergisdorf zeigt ab dem Monat Juni 2015, dass die Liquiditätskreditspitzen die in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge unter Berücksichtigung der gestundeten Kreisumlage nicht erreichen.

Gleichzeitig können sowohl im Haushaltsjahr 2015 als auch im Haushaltsjahr 2016 positive Salden der Finanzmittelbestände am Monatsende aufgezeigt werden.
Im Haushaltsjahr 2015 ergibt sich konkret folgendes Bild.

Juli	August	Oktober	Dezember
- Euro -			
22.467,05	12.742,05	79.489,05	83.703,78

Die Genehmigung des Liquiditätskreditrahmens (Punkt 3 dieser Verfügung) beläuft sich im Haushaltsjahr 2015 auf maximal 1.500.000 EUR. Einbezogen in die Planung ist auch die Begleichung der offenen Verbindlichkeiten aus der Kreisumlage. Dementsprechend ist die Gemeinde Hergisdorf bis zum Jahresende in die Lage versetzt, die noch offenen Verbindlichkeiten zu begleichen. Aufgrund der zwischenzeitlich aufgelaufenen Verbindlichkeiten in Höhe von 592.164,75 EUR entsteht mittlerweile ein erheblicher Aufwand an Stundungszinsen und / oder Säumniszuschlägen.

Mit der Begleichung der Verbindlichkeiten entfallen diese zusätzlichen Aufwendungen. Darüber hinaus werden weitere Kosten verursachende Maßnahmen des Landkreises zur Beitreibung der Kreisumlage abgewendet.

Zu 3.4)

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA und § 1 Abs. 2, Nr. 8 GemHVO Doppik. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des MI LSA vom 24.09.2004 und des MF im RdErl. Vom 15.04.2014 sind dabei zu beachten.

Die mit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 vorgelegte, dreiseitige Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Hergisdorf benennt folgende, nach kommunalaufsichtlicher Auffassung einerseits zeitnah und effektiv umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen für den Doppelhaushalt 2015 / 2016:

- die Verfügungsmittel des Bürgermeisters werden jährlich um 300 EUR reduziert.
- Bauhofzusammenlegung
- Erarbeitung eines Baulückenkatasters zur Erfassung vorhandenen Grundstücke und anschließenden gezielten Verkauf; geplante außerordentliche Erträge 2015 = 7.000 EUR, 2016 = 2.000 EUR

Seite 11 von 16

Dienstgebäude:
Rudolf-Breltscheid-Str. 20/22
08526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



- Reduzierung der Friedhofskosten
- Erhöhung der Steuersätze ab dem Haushaltsjahr 2015; geplante Mehrerträge von jährlich 19.000 EUR
- Miete Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten; durch Analyse der Bewirtschaftungskosten sollen Einsparungen von 10 v.H. der Aufwendungen erreicht werden.

Allerdings sind diese Konsolidierungsmaßnahmen lediglich mit einem kurzen Text versehen, enthalten keine genauen Terminstellungen und sind nicht innerhalb einer Gesamthaushaltsplanung dargestellt.

Im Weiteren gibt das Haushaltskonsolidierungskonzept keine, insbesondere zahlenmäßige Auskunft über die Entwicklung der Haushaltslage über das Haushaltsjahr 2019 hinaus. Die aufgezeigten Maßnahmen sind insgesamt unzureichend und zu allgemein gefasst. Ein struktureller Ausgleich ist nicht ersichtlich und widerspricht folglich § 100 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA.

Nach kommunalaufsichtlicher Auffassung sind deutliche bzw. noch weitere Einsparpotenziale insbesondere in den Produktbereichen Bauhof, Friedhofswesen, Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen sowie Allgemeine Kommune Einrichtungen der Gemeinde Hergisdorf ersichtlich.

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA erheben die Gemeinden als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Gebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken.

Nach § 5 Abs. 2 KAG LSA sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Im Zusammenhang zu dieser gesetzlichen Regelung wird auch nochmals auf den Runderlass des Ministerium der Finanzen vom 15.04.2014 – 27.10611, Punkt 2.1.2 über die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichsstock verwiesen.

Die Vorlage einer kostendeckenden Friedhofskalkulation ist für die Gemeinde Hergisdorf unumgänglich, ebenso die kostendeckende Umlage der Mieten für die Objekte Villa Oberhof und Katharinenholz nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen des kaufmännischen Haushalts- und Rechnungswesens.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Regelung des § 100 Abs. 3 KVG LSA wird zusammenfassend angeordnet, das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Hergisdorf zu überarbeiten. Die anhand der Untersuchungen, jedenfalls die der Produkte Bauhof, Friedhofswesen, Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen sowie Allgemeine Kommunale Einrichtungen aufgezeigten Erkenntnisse und Konsolidierungspotenziale sind vollumfänglich und transparent in die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und folglich in die künftige Haushaltsplanung aufzunehmen. Der Konsolidierungszeitraum ist unter Aufzeigen der planerischen Jahresergebnisse, möglichst bis hin zum strukturellen Haushaltsausgleich festzulegen.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Hergisdorf ist bis spätestens 30.09.2015 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Seite 12 von 18
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Die Anordnung der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die weitaus unvollständige Umsetzung der Regelungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA durch die Gemeinde Hergisdorf.

Demnach verdichtet sich die Ermessensentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Prüfung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 eine entsprechende Anordnung zur Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Hergisdorf zu treffen.

Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da es der Kommune nahezu nur mit „hundertprozentiger“ Haushaltskonsolidierung gelingen kann, das Haushaltsdefizit zu minimieren und gleichermaßen die Liquidität zu stärken.

Zu 4)

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt, anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Der Bürgermeister kann die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 27 GemHVO von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre kann durch prozentuale Kürzungen von Haushaltspositionen für den Gesamthaushalt erfolgen, wobei einzelne Ermächtigungspositionen ausgenommen werden können. Zudem gibt es die Möglichkeit, gezielt Haushaltspositionen ganz oder anteilig zu sperren, vor allem bei freiwilligen Aufgaben und nicht begonnenen Investitionsmaßnahmen, wobei die Entscheidung im Einzelfall nach ihrem Wirkungsgrad und den tatsächlichen Möglichkeiten zu treffen ist (Grimberg/Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 2006, S. 540 f.)

Mit dem vorlegten Haushalt zeigt die Gemeinde Hergisdorf bereits in den Planungen, dass die Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowohl im Haushaltsjahr 2015 als auch im Haushaltsjahr 2016 sowie im mittelfristigen Planungszeitraum nicht ausgeglichen werden können, da die Erträge die Höhe der Aufwendungen nicht erreichen. Dies führt zum Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune. Folglich ist bereits die Liquiditätsslage unzweifelhaft äußerst negativ beeinträchtigt, welche sich künftig fortsetzen wird.

Die Anordnung ist geeignet, weil damit die Grundlage für eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Aussicht gestellt werden kann.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, dass zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt.

Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Kommune ihre investiven und konsumtiven Ansätze auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabwiesbare Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Hergisdorf zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält und ausschließlich mit dem Vorteil zu sehen ist, eine zunehmende Überschuldung der Haushalts- bzw. Liquiditätssituation zu vermeiden.

Seite 13 von 16

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sengerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Zu 4.1)

Der Ergebnishaushalt ist gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Wie bereits gezeigt, ist der Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2015 mit -185.500 EUR und im folgenden Haushaltsjahr mit -193.700 EUR nicht ausgeglichen. Der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt im Haushaltsjahr 2015 -637.300 EUR und im Haushaltsjahr 2016 -137.800 EUR.

Bei der Anschaffung des Unimogs/ Multicars einschließlich Streuer handelt es sich um keine Investitionsauszahlungen nach § 3 (1) Nr. 3 Buchst. C GemHVO zur Anschaffung des eigenen Anlagevermögens nach § 32 i.V. m. § 46 (3) Nr. 1 Buchst. B) ff) GemHVO.

Zuvor hatte die Gemeinde eine ausführliche Analyse nach § 11 GemHVO aufzustellen. Gemäß § 11 Abs. 1 GemHVO soll, bevor eine Investition im Haushaltsplan ausgewiesen wird, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Die Gemeinde hat eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, in deren Ergebnis für die Gemeinde als günstigste Variante die Kommunal-Miete über 72 Monate stand mit der Folge, dass für die Gemeinde Mietaufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit entstehen.

Im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 04.06.2015 zur Prüfung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 übersandte die Gemeinde Hergisdorf eine kurz gefasste Gegenüberstellung der anfallenden Kosten beim Miet-Kauf, beim Leasing und für eine Kommunalmietaufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit entstehen.

Im Sinne des § 11 GemHVO und in Anbetracht der Überschuldung und nicht vorhandener Liquidität der Gemeinde Hergisdorf gibt insbesondere der § 6 Abs. 2 und 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vor, für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung Nutzen- und Kostenuntersuchungen durchzuführen.

Zunächst ist für die Gemeinde Hergisdorf grundsätzlich, jede geplante bzw. beabsichtigte, im Investitionsbereich mit einer Auszahlung verbundene Maßnahme von erheblicher finanzieller Bedeutung anzusehen, da die Gemeinde bereits über einen langen Zeitraum davon abhängig ist, neben der Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit auch ihre Investitionstätigkeit mit einem Liquiditätskredit finanzieren zu können.

Hinzu kommt vorliegend, dass die Mietaufwendungen im Rahmen eines unausgeglichenen Ergebnishaushaltes sowohl im Haushaltsjahr 2015 als auch im Haushaltsjahr 2016 entstehen. Die daraus resultierenden Mietauszahlungen müssen aufgrund des negativen Saldos der laufenden Verwaltungstätigkeit mithilfe des Liquiditätskredites finanziert werden.

So hat die Gemeinde Hergisdorf im Rahmen der Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Kosten- und Nutzenuntersuchung in der Weise vorzu-

Seite 10 von 10

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



nehmen, eine Umorganisation in Form eines gemeinsamen Bauhofes als Aufgabe der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu realisieren.

Die Mietauszahlungen für die Neuanschaffung des Unimog sind gegebenenfalls dem gemeindlichen Haushaltsplan auszugliedern und im Haushalt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu veranschlagen.

Notwendig zum Nachweis einer wirtschaftlichen Handlungsweise ist das Betreiben einer Kosten- und Leistungsrechnung. Folgerichtig sieht § 13 GemHVO zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten- und Leistungsrechnung vor.

Das Haushaltsmanagementsystem mit der Darstellung des Ressourcenaufkommens und Ressourcenverbrauchs auf Produktbereichsebene und den dazu gehörenden betriebswirtschaftlichen Kennziffern zwingt die Gemeinden zur Errichtung und Durchführung einer Kosten- und Leistungsrechnung.

Es wird daher angeordnet, die Mietauszahlung in Höhe von 9.000 EUR im Jahr 2015 und im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 30.000 EUR im Teilfinanzplan des Produktbereiches 1.1 Innere Verwaltung mit einem Sperrvermerk zu versehen, bis die abgeschlossene Umorganisation im Rahmen der Wirtschaftlichkeit in Form des gemeinsamen Bauhofes die unabwiesbare Beschaffung des Bauhoffahrzeuges darlegt und eine Kostendeckung aufwands- und auszahlungsseitig über die gesamte Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes nachgewiesen wird.

Der Nachweis hat gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich unter Darlegung entsprechender Wirtschaftlichkeitsanalysen und einer Begründung vor der Auslösung der Maßnahme zu erfolgen.

Zu 4.2)

Die Anordnung erfolgt auch hier, wie beim Punkt 4.1 der Verfügung bereits erklärt, mit dem Blick auf den unausgeglichenen Ergebnishaushalt gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA und der Vorschrift des § 11 GemHVO. In Anbetracht der Überschuldung und nicht vorhandener Liquidität der Gemeinde Hergisdorf gibt insbesondere der § 6 Abs. 2 und 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vor, für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung Nutzen- und Kostenuntersuchungen durchzuführen.

Die „Ersatzbeschaffung“ des Silos ist auch hier keine Investitionsauszahlung nach § 3 (1) Nr. 3 Buchst. C GemHVO zur Anschaffung des eigenen Anlagevermögens nach § 32 i.V. m. § 46 (3) Nr. 1 Buchst. B) ff) GemHVO.

Die Gemeinde war nach § 11 GemHVO verpflichtet, eine ausführliche Analyse im Vorfeld der Haushaltsplanung aufzustellen. Gemäß § 11 Abs. 1 GemHVO soll, bevor eine Investition im Haushaltsplan ausgewiesen wird, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Die Gemeinde hat eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, in deren Ergebnis für die Gemeinde als günstigste Variante die Miete eines Silos über die Wintermonate (November – März) stand mit der Folge, dass für die Gemeinde Mietaufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit entstehen.

Seite 15 von 18

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06528 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3180

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 04.06.2015 zur Prüfung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 übersandte die Gemeinde Hergisdorf eine kurz gefasste Gegenüberstellung der anfallenden Kosten beim Miet-Kauf, beim Leasing und für eine Kommunalmieta des Multicars mit Streuer. Die Möglichkeit der Anschaffung von Big-Bags, Paletten mit Streusalzsäcken und Paletten mit Streusalzweimer wurden hingegen nicht mit untersucht. Wobei bei den letzteren lediglich die Aufwendungen für das benötigte Streusalz entstehen. Diese Aufwendungen fallen bei den Mietaufwendungen für das Salzsilo zusätzlich mit an.

Wie die Mietaufwendungen für den Unimog mit Streuer/ Multicar entstehen vorliegend auch die Mietaufwendungen im Rahmen eines unausgeglichenen Ergebnishaushaltes sowohl im Haushaltsjahr 2015 als auch im Haushaltsjahr 2016. Die daraus resultierenden Mietauszahlungen müssen gleichfalls aufgrund des negativen Saldos der laufenden Verwaltungstätigkeit mithilfe des Liquiditätskredites finanziert werden.

So hat die Gemeinde Hergisdorf im Rahmen der Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Kosten- und Nutzenuntersuchung in der Weise vorzunehmen, dass auch Alternative zum Salzsilo wie die Anschaffung von BigBags, Paletten mit Streusalzsäcken und Paletten mit Streusalzweimer in Betracht gezogen und realisiert werden.

Die Mietauszahlungen für die „Ersatzbeschaffung“ des Salzsilos sind dann aus dem gemeindlichen Haushaltsplan auszugliedern und wirken haushalts- und liquiditätsverbessernd.

Notwendig zum Nachweis einer wirtschaftlichen Handlungsweise ist das Betreiben einer Kosten- und Leistungsrechnung. Folgerichtig sieht § 13 GemHVO zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten- und Leistungsrechnung vor.

Das Haushaltsmanagementsystem mit der Darstellung des Ressourcenaufkommens und Ressourcenverbrauchs auf Produktbereichsebene und den dazu gehörenden betriebswirtschaftlichen Kennziffern zwingt die Gemeinden zur Errichtung und Durchführung einer Kosten- und Leistungsrechnung.

Es wird daher angeordnet, die Mietauszahlung in Höhe von 700 EUR im Jahr 2015 und im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 3.500 EUR im Teilfinanzplan des Produktbereiches 5.4 Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV mit einem Sperrvermerk zu versehen, bis die Notwendigkeit durch eine aussagefähigere Kosten-Nutzen-Analyse einschließlich Variantenvergleich nachgewiesen und der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde.

Zu 5)

Gemäß § 16 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten die Gemeinden investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur, welche dem Grunde nach vorrangig zur Leistung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verwenden sind.

Die Gemeinde Hergisdorf veranschlagt im Haushaltsplan der Haushaltsjahre 2015 und 2016 eine investive Zuweisung in Höhe von jährlich 57.400 EUR.

Gemäß § 16 Abs. 3 FAG erhält die Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einen in der Satzung zur Erhebung der

Seite 16 von 18
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden.

Im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 6 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA i. V. m. § 90 KVG LSA erfüllt die Verbandsgemeinde anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden öffentliche Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises.

Die Verbandsgemeinde erhebt grundsätzlich gemäß § 99 Abs. 4 KVG LSA von den Mitgliedsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage, um ihren erforderlichen Bedarf zu decken.

Zwar wirkt sich die ertragswirksame Verbandsgemeindeumlage auch als Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan auf die Liquidität des Verbandsgemeindehaushaltes aus und ist folglich als Finanzierungsmittel für Investitionen der Verbandsgemeinde zu sehen. Allerdings führt dies zwangsläufig zur stetigen Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage zu Lasten bzw. gar zur Erdrosselung der finanziellen Leistungsfähigkeit der ohnehin überschuldeten Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Die Verbandsgemeinde erfüllt außerdem die gemäß § 90 Abs. 1 KVG LSA übertragenen pflichtigen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sowie alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, welche Investitionen mit finanzieller Bedeutung nach sich ziehen, wie beispielsweise die Aufgabe der Schulträgerschaft, Straßenbaulast für Gemeindestraßen oder des Brandschutzes etc. .

Um eine gerechte Verteilung der finanziellen Mittel zu realisieren, mit dem Ergebnis eine Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung sowohl der Verbandsgemeinde als auch der Mitgliedsgemeinden zu erreichen und im Umkehrschluss der Erdrosselungswirkung gegen die Mitgliedsgemeinden durch die Verbandsgemeindeumlage zu vermeiden, wird angeordnet, dass die Gemeinde Hergisdorf in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra im Rahmen der ihr überlassenen Handlungsspielräume von der „Muss-Vorschrift“ des § 16 Abs. 3 FAG Gebrauch zu machen und spätestens ab dem Haushaltsjahr 2016 den nicht für nachgewiesene zwingende Investitionen notwendigen Anteil der Investitionspauschale an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra überträgt.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf Punkt 2.1.2.6 des Runderlasses des MF vom 08.05.2015, wonach zur Haushaltskonsolidierung Investitionen im pflichtigen eigenen Wirkungskreis, soweit diese nicht unabweisbar sind oder die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungszieles gewährleistet ist, zu vermeiden sind.

Zu 6)

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes aufgrund der Teilversagung des Liquiditätskreditrahmens herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird daher angeordnet, einen Beitrittsbeschluss zu fassen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

RAL 17 von 10

Dienstgebäude:
Rudolf-Breltscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag	8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag	8.30 – 15.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3180

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



III. Hinweise

- a) Es wird darauf hingewiesen, die Haushaltssatzung optisch sowie inhaltlich dem verbindlichen Muster 1 der GemHVO anzupassen.
- b) Es wird im Weiteren darauf hingewiesen, soweit noch kein geprüftes Jahresergebnis vorliegt, die Spalte 1 – „Ergebnis Haushaltsjahr“ - der Teilpläne nicht mit den vorläufigen Ergebnissen zu versehen.
- c) Die Personalaufwendungen der Gemeinde Hergisdorf fallen allein im örtlichen Wirtschaftshof an, sie sind für 2015 mit 132.900 EUR veranschlagt und erhöhen sich 2016 auf 135.600 EUR (entspricht daher einer Erhöhung von 9.800 EUR).

Die Personalaufwendungen machen somit für 2015 = 8,10 % und für 2016 = 8,15 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes aus.

Der maßgebliche Schlüssel von 1 Gemeindearbeiter auf 1.000 Einwohner wird gemessen an der Einwohnerzahl der Gemeinde Hergisdorf sowie auch in Ausrichtung an der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra weiterhin überschritten.

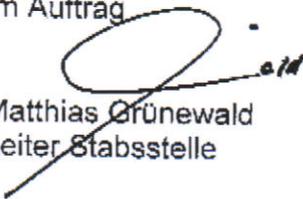
Gegebenenfalls könnten Hinweise in einer gesonderten Verfügung erfolgen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die unter 1), 2), 4), 5) und 6) getroffenen Entscheidungen dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 einzulegen.

Gegen die unter 3) getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Matthias Grünwald
Leiter Stabsstelle



Siegel

Seite 10 von 18

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

